

Zusammenfassende Erklärung

gemäß § 6a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

zur

8. Änderung des Flächennutzungsplans über die Aufhebung der Konzentrationszonen für Windkraftanlagen der Gesamtstadt Willebadessen

Gemäß § 6a Abs. 1 BauGB ist dem Flächennutzungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. Diese soll darlegen, in welcher Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

1. Anlass und Ziel der Planänderung

Seit 1998 stellt der Flächennutzungsplan der Stadt Willebadessen unter anderem zwei Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen (WEA) nordöstlich von Willebadessen und südöstlich von Peckelsheim dar. Mit der Darstellung dieser Zonen wird die Windenergienutzung im Stadtgebiet bislang räumlich gesteuert, denn die Darstellung gilt gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) als öffentlicher Belang, der die nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierte Errichtung von WEA im Außenbereich auf diese beiden Konzentrationszonen begrenzt.

In den Konzentrationszonen in Willebadessen und Peckelsheim werden derzeit Anlagen repowert. Die mit ursprünglich vorhandenen 14 WEA intensiv genutzte Konzentrationszone Willebadessen wird derzeit durch die GLS Energie AG im Zuge eines Repowerings neugestaltet. Die Altanlagen werden durch 6 neue, wesentlich leistungsfähigere Anlagen ersetzt. Um das Vorhaben planungsrechtlich abzusichern wird ein vorhabenbezogener Bebauungsplan (B-Plan) aufgestellt, in dem ein Sondergebiet für Windenergie festgesetzt werden soll. In der Sitzung des Rates am 30.09.2021 wurde auf Antrag der GLS Energie AG die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 17 „Sondergebiet Windenergie Willebadessen“ beschlossen. Damit dieser Bebauungsplan gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann, muss im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes auch der Flächennutzungsplan geändert und die vorhandene Konzentrationszone für Windkraftanlagen „Willebadessen“ im Flächennutzungsplan durch die „Sonderbaufläche Windenergie Willebadessen“ ersetzt werden.

In der Konzentrationszone zwischen Peckelsheim und Eissen – „Bonser Feld“ erfolgt das Repowering kontinuierlich. In beiden Konzentrationszonen ist das Flächenentwicklungspotential beinahe ausgeschöpft.

Um die Voraussetzungen für die Windenergienutzung im Stadtgebiet zu verbessern und weiterhin zu steuern, beabsichtigt die Stadt Willebadessen im Rahmen eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie weitere Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan darzustellen. Der Ausschuss für bauliche und wirtschaftliche Entwicklung der Stadt Willebadessen hatte in seiner Sitzung am 05.09.2018 gem. § 5 Abs. 2b BauGB bereits die Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ für die Gesamtstadt Willebadessen (4. Änderung Flächennutzungsplan) beschlossen. Aufgrund der rechtlichen Unsicherheiten, insbesondere durch die Rechtsprechung der Gerichte und der angekündigten gesetzlichen Regelungen, erfolgte der Abschluss der Potentialflächenanalyse nicht.

Weitere planerische Schritte, wie zum Beispiel die frühzeitige Bürgerbeteiligung oder das Informieren der Politik im Ausschuss für bauliche und wirtschaftliche Entwicklung bzw. im Rat über die Ergebnisse der Potentialflächenanalyse sind obsolet geworden. Das Planverfahren für die Aufstellung des Teil-Flächennutzungsplanes „Windenergie“ ruhte deshalb.

Zwischenzeitlich haben sich die planerischen Rahmenbedingungen, insbesondere auf Grund der Rechtsprechung des OVG Nordrhein-Westfalen (2 D 63/17.NE vom 17.01.2019, 10 D 23/17.NE vom 21.01.2019, 2 D 71/17.NE vom 14.03.2019) und des OVG Rheinland-Pfalz (1 A 11532/18 vom 06.06.2019) geändert. Auch die rechtlichen Rahmbedingungen, speziell die Einführung der Abstandsregelungen, nehmen Einfluss auf die planerische Betrachtung des Stadtgebietes Willebadessen.

Die eingetretenen Änderungen der Sach- und Rechtslage stellen die im Beschluss vom 05.09.2018 festgelegte Vorgehensweise, die Windenergieentwicklung als Änderung des Flächennutzungsplanes, basierend auf der Planung vom 16.01.1998, in Frage. Aus Gründen der „Verfahrenshygiene“, und um mögliche „Infektionen“ der Planungsschritte zu verhindern, kann der Aufstellungsbeschluss vom 05.09.2018 nicht geheilt werden und muss somit aufgehoben werden.

Der Beschluss zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in der Sitzung vom 03.02.2022 zurückgenommen worden.

Der Rat der Stadt Willebadessen hat in seiner Sitzung am 03.02.2022 die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Gegenstand der Planung ist es, den gesamten Außenbereich des Stadtgebietes Willebadessen auf geeignete Zonen zu untersuchen, um Konzentrationszonen für Windenergieanlagen mit der Rechtswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB auszuweisen. Um die Bewertung aller Flächen im Außenbereich der Stadt Willebadessen für die Eignung substantiell Raum für Windenergie zu schaffen/zu untersuchen, ist es notwendig, die bisherige Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen aus dem Jahr 1998 aufzuheben. Der räumliche Geltungsbereich erstreckt sich auf den gesamten Außenbereich des Stadtgebietes Willebadessen im Sinne des § 35 BauGB.

Zudem wurde am 03.02.2022 der Beschluss zur Aufstellung eines neuen sachlichen Teilflächennutzungsplanes für Windenergieanlagen der Gesamtstadt Willebadessen gefasst.

Die Verfahren zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 (Windpark Willebadessen) sind unabhängig von der o. a. Absicht zur Darstellung von weiteren Konzentrationszonen.

Um die Auswirkungen des planerischen Zwischenschrittes zur Freigabe des Außenbereichs zu prüfen, hat die Stadt Willebadessen eine Flächenpotentialuntersuchung durchführen lassen (enveco 2022). Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass auf dem Stadtgebiet zahlreiche Potentialbereiche vorhanden sind, welche jedoch vielfältigen planerischen Restriktionen unterliegen. Trotzdem wird prognostiziert, dass genügend Potentiale vorhanden sind, um in den Grenzbereich des in der Rechtsprechung derzeit als substantiell angesehenen Wertes von 10% der Außenbereichsfläche zu kommen. Vor diesem Hintergrund kommt die Stadt Willebadessen daher zu dem Schluss, dass zunächst auf eine städtebauliche Steuerung verzichtet werden kann, bis die Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes für Windenergieanlagen der Gesamtstadt Willebadessen abgeschlossen ist.

2. Alternative Planungsmöglichkeiten

Standortalternativen

Die Freigabe des Außenbereiches der Stadt Willebadessen stellt bereits eine Maximierung potentieller Standorte für die Windenergienutzung dar.

Konzeptalternativen

Beim Betrieb und der Errichtung von WEA gibt es wenige Konzeptalternativen. Die Wirtschaftlichkeit verlangt i.d.R. die Errichtung eines an den Standort angepassten Anlagentypus. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter sind im Wesentlichen identisch, da sich an der Betriebsweise kaum Änderungsspielräume ergeben und hinsichtlich der meisten Schutzgüter Grenz- und Richtwerte gelten, welche eingehalten werden müssen.

Der einzige Parameter, bei dem sich deutlichere Änderungen erzielen lassen, ist die Gesamthöhe. Je größer die geplante Anlagengesamthöhe ist, desto größer ist auch die Sichtbarkeit der WEA.

3. Berücksichtigung der Umweltbelange

Umweltbericht

Im Rahmen der Umweltprüfung ist nach § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB ein Umweltbericht zu erstellen. Dieser beinhaltet die Ergebnisse der Umweltprüfung und stellt die Gesamtschau und Bewertung aller Umweltbelange dar.

Die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes über die Aufhebung der Konzentrationszonen für Windkraftanlagen der Gesamtstadt Willebadessen führt zu folgenden Auswirkungen auf den Umweltzustand und die Umweltmerkmale folgender Schutzgüter:

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Ziele der Raumordnung, Bauleitplanung	belastungsfreier Bereich, Die Freigabe des Außenbereiches für die Windenergienutzung steht mit den Zielen der Raumordnung nicht in Konflikt. Die Ziele sind für nachgelagerte BImSch-Verfahren zu beachten.	nein
Schutzgebiete	Vorsorgebereich, Schutzgebiete oder geschützte Landschaftsbestandteile sind von dem Vorhaben nicht betroffen oder es können Beeinträchtigungen durch Maßnahmen (Standortwahl) in nachgelagerten BImSch-Verfahren vermieden werden.	nein
NATURA 2000-Gebiete	Vorsorgebereich, NATURA 2000 Gebiete sind durch die Standortwahl oder sonstige geeignete Maßnahmen in nachgelagerten BImSch-Verfahren vor Beeinträchtigungen zu schützen.	nein
Ziele Landschaftsschutz, Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrecht	Förderbereich; positive Auswirkungen durch Förderung der Klimaschutzplanes.	nein

Mensch	<u>Immissionsschutz</u> : Vorsorgebereich, Auswirkungen werden durch Vorsorgemaßnahmen (Richt- und Grenzwerte, zügige Bauabwicklung) auf ein unerhebliches Maß reduziert. <u>Erholung und Tourismus</u> : Zulassungsgrenzbereich; nicht kompensierbare erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes i.S.d. BNatSchG werden durch ein Ersatzgeld beglichen; Die Auswirkungen sind nach Ablauf der Nutzung vollständig reversibel.	nein
Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt	Vorsorgebereich: Ausschluss des Eintritts artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (§ 44 (1) BNatSchG) durch geeignete Maßnahmen (BlmSch-Verfahren).	nein
Eingriffe in den Naturhaushalt (biol. Vielfalt, Fläche)	Belastungsbereich; erhebliche Beeinträchtigung d. Schutzgutes mit Verpflichtung zur Kompensation.	nein
Boden	Belastungsbereich; erhebliche Beeinträchtigung d. Schutzgutes mit Verpflichtung zur Kompensation.	nein
Wasser	Vorsorgebereich, Eingriffe in Gewässer können im Rahmen der BlmSch- Verfahren vermieden werden.	nein
Klima	Förderbereich; positive Auswirkungen durch Verminderung von Treibhausgasen.	nein
Landschaft	Zulassungsgrenzbereich; nicht kompensierbare erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes i.S.d. BNatSchG werden durch ein Ersatzgeld beglichen; Die Auswirkungen sind nach Ablauf der Nutzung vollständig reversibel.	nein
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	Vorsorgebereich, Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen auf umliegende Denkmäler und die Kulturlandschaft. Es werden Vorsorgemaßnahmen (Baustopps) in Bezug auf mögliche unbekannte Bodendenkmäler getroffen (BlmSch-Verfahren).	nein
Wechselwirkungen / Kumulative Effekte	belastungsfreier Bereich, keine erheblichen Wechselwirkungen; Prüfung.	nein

Im Ergebnis ist für die Planung nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen i.S.d. UVPG zu rechnen.

Die Umweltauswirkungen treten erst in der nachgelagerten Planungsebene (BlmSch-Verfahren) auf. Dort ist durch entsprechende Prüfungen eine Genehmigungsfähigkeit jedes Einzelstandortes nachzuweisen.

4. Auswirkungen auf öffentliche Belange

Durch die Aufhebung der Vorrangzonen entfällt die städtebauliche Steuerung der Windenergie. Damit wird die Errichtung von WEA im gesamten Außenbereich der Stadt Willebadessen möglich. Die Aufhebung der Konzentrationszonen beeinträchtigt nicht die vorhandenen WEA (Bestandsschutz) und lässt die technische Weiterentwicklung durch Repowering von Anlagen zu. Vorhaben für die Errichtung weiterer WEA im Stadtgebiet sind nach der Aufhebung der Konzentrationszonen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Nutzungen im Außenbereich zu beurteilen. Die Prüfung möglicher entgegenstehender öffentlicher Belange findet im Genehmigungsverfahren nach BImSchG statt. Für das Stadtgebiet sind hier zahlreiche sich überlagernde Belange wie Immissionsschutz, Artenschutz, Landschaftsschutz und Flugsicherheit zu beachten.

Die Planung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes stärkt die Windenergie und ist somit in Bezug auf die Einsparung von CO₂ und die Bekämpfung des Klimawandels als positiv zu bewerten.

Verkehr

Schutzabstände zu den vorhandenen überörtlichen Verkehrsflächen (Landes- und Kreisstraßen) sind in Zukunft im Rahmen der BImSch-Genehmigungsverfahren für einzelne WEA-Standorte auf dem Gemeindegebiet zu beachten. Entsprechende Regelungen enthält der Windenergieerlass 2018 NRW (Pkt. 8.2.5).

An Landes- und Kreisstraßen ist demnach zu prüfen, ob möglichen Beeinträchtigungen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs im Einzelfall durch Einhaltung von Abständen zur Straße und durch Auflagen angemessen begegnet werden kann (OVG NRW, Urteil v. 28.08.2008 - 8 A 2138/06 -). Eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit im Straßenverkehr durch Windenergieanlagen (z.B. durch Brand, Eiswurf) ist auszuschließen. Dafür wird der Rückgriff auf technische Lösungen empfohlen. Die Vorgaben des Erlasses sind für die Genehmigungsbehörden verbindliche Vorgaben.

Die Aufhebung der Vorrangzonen stellt keine Beeinträchtigung der Belange des Verkehrs dar.

Flugsicherheit

Bei der Planung von WEA sind die Belange der zivilen und militärischen Flugsicherheit zu beachten. Neben den Bauschutzbereichen im Bereich von Flugplätzen, lösen insbesondere Anlagenschutzbereiche der Flugsicherung mit einem Umkreis von 15 km Baubeschränkungen nach dem Luftverkehrsgesetz (LuftVG) aus. Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) informiert über diese Anlagenschutzbereiche. Nach § 18a LuftVG sind Störungen insb. von Bauwerken an den Radaranlagen auszuschließen.

Ob eine unzulässige Störung vorliegt entscheidet das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) auf Basis einer Stellungnahme der Flugsicherheitsorganisation (DFS) im Rahmen von Genehmigungsanträgen. Eine Überschneidung des Gemeindegebietes mit der zivilen Flugsicherheit liegt nicht vor. Es besteht jedoch eine großflächige Überschneidung mit den Anlagenschutzbereichen Warburg DVORDME (Interaktive Karte der zivilen Anlagenschutzbereiche, BAF 2022) und der Radarstation Auenhausen.

Es ist für die weitere WEA-Planung mit möglichen Einschränkungen durch die Belange der Flugsicherung zu rechnen. Im aktuellen Eckpunktepapier des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz „*Beschleunigung des naturverträglichen Ausbaus der Windenergie an Land*“ vom 4. April 2022 bekundet die Bundesregierung zahlreiche Maßnahmen, wie zum Beispiel die Abstände zu Drehfunkfeuern und Wetterradaren kurzfristig deutlich zu reduzieren. Auch bei militärischen Belangen und der Ausweisung von Tiefflugkorridoren sowie beim Denkmalschutz soll der Windenergieausbau stärker berücksichtigt werden, sodass mehr Flächen für Windkraftanlagen zur Verfügung stehen.

Auch die Belange der Flugsicherheit werden durch die 8. Änderung des FNP nicht tangiert.

Belange der Landwirtschaft

Im Bereich der bisherigen Darstellung der Konzentrationszonen im FNP sind Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Durch die Herausnahme der Konzentrationszone aus der Darstellung des Flächennutzungsplanes werden die in diesem Bereich liegenden Flächen als Fläche für die Landwirtschaft neu dargestellt.

Die Belange der Landwirtschaft werden in Zukunft potentiell durch mögliche Windenergieplanungen lediglich durch die Versiegelung landwirtschaftlicher Nutzflächen (Fundamente, Nebenanlagen und Zuwegungen) berührt.

Die Belange der Landwirtschaft stehen der 8. FNP-Änderung damit nicht grundsätzlich entgegen.

Auswirkungen auf die Umwelt

Durch die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufgabe der Steuerung für die Windenergienutzung entstehen keine Umweltauswirkungen. Die privilegierte Errichtung von WEA im gesamten Außenbereich muss jedoch mit öffentlichen Belangen vereinbar sein. Die Vereinbarkeit wird im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung geprüft.

Die durch die Freigabe des Außenbereichs möglichen Auswirkungen auf Umweltbelange werden im Umweltbericht dargestellt und bewertet.

5. Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB fand vom 23.05.2022 bis einschließlich 04.07.2022 statt. Die nach § 4 Abs. 1 zu beteiligten Behörden wurden von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit benachrichtigt.

Die Bekanntmachung erfolgte in den lokalen Tageszeitungen „Westfalenblatt & Neue Westfälische“ am 13.05.2022.

Es wurden Anregungen vorgetragen.

Aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren der Öffentlichkeit ergeben sich keine Änderungen für den Planentwurf.

Frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB

Die Behörden und Träger öffentlicher Belange sind in einer frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 23.05.2022 bis einschließlich 04.07.2022 zur Stellungnahme aufgefordert worden.

Es liegen keine wesentlich umweltbezogenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB vor.

Es wurden keine Anregungen und Hinweise seitens der Behörden vorgebracht, die einer Abwägung bedürfen. Das Ergebnis ist in einer Synopse erfasst und seitens der Verwaltung mit einer Wertung versehen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

Aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren der Behörden und Träger öffentlicher Belange ergeben sich keine Änderungen für den Planentwurf.

Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB

Der Planentwurf einschließlich zugehöriger Begründung mit Umweltbericht, hat gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 26.09.2022 bis einschließlich 04.11.2022 öffentlich ausgelegt. Die nach § 4 Abs. 2 zu beteiligten Behörden wurden von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt.

Die Bekanntmachung erfolgte in den lokalen Tageszeitungen „Westfalenblatt & Neue Westfälische“ am 17.09.2022.

Es wurden keine Anregungen vorgetragen.

Aus dem Beteiligungsverfahren der Öffentlichkeit ergeben sich keine Änderungen für den Planentwurf.

Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 26.09.2022 bis einschließlich 04.11.2022 beteiligt worden.

Es liegen keine wesentlich umweltbezogenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aus der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB vor.

Es wurden keine Anregungen und Hinweise seitens der Behörden vorgebracht, die einer Abwägung bedürfen. Das Ergebnis ist in einer Synopse erfasst und seitens der Verwaltung mit einer Wertung versehen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

Aus dem Beteiligungsverfahren der Behörden und Träger öffentlicher Belange ergeben sich keine Änderungen für den Planentwurf.

6. Verfahrensablauf

Verfahrensschritt	Gremium/Datum
Anfrage gem. § 34 Landesplanungsgesetz Bestätigung der Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung durch die Bezirksregierung Detmold	Verfügung vom 11.07.2022
Aufstellungsbeschluss über die Einleitung der 8. Änderung des Flächennutzungsplans über die Aufhebung der Konzentrationszonen für Windkraftanlagen der Gesamtstadt Willebadessen	Rat der Stadt Willebadessen am 03.02.2022
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 (1) S. 2 BauGB	lokalen Tageszeitungen „Westfalenblatt & Neue Westfälische“ am 04.02.2022
Beschluss über die Einleitung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB	Rat der Stadt Willebadessen am 27.04.2022
Frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB	23.05. – 04.07.2022
Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB	lokalen Tageszeitungen „Westfalenblatt & Neue Westfälische“ am 13.05.2022
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB	23.05. – 04.07.2022
Beschluss über die Ergebnisse der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB Beschluss über die Einleitung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB	Rat der Stadt Willebadessen am 15.09.2022
Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB	26.09. -.04.11.2022
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB	lokalen Tageszeitungen „Westfalenblatt & Neue Westfälische“ am 17.09.2022
Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB	26.09. -.04.11.2022
Beschluss über die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB Feststellungsbeschluss	Rat der Stadt Willebadessen am 23.03.2022

7. Rechtskraft

Im Anschluss hieran wird gemäß § 6 BauGB die Genehmigung der 8. Änderung des Flächennutzungsplans über die Aufhebung der Konzentrationszonen für Windkraftanlagen der Gesamtstadt Willebadessen der Bezirksregierung Detmold beantragt.

Mit der amtlichen Bekanntmachung der Genehmigung der Bezirksregierung Detmold wird die 8. Änderung des Flächennutzungsplans über die Aufhebung der Konzentrationszonen für Windkraftanlagen der Gesamtstadt Willebadessen wirksam.